

## **Entwurf**

### **Verwaltungsvereinbarung**

Zwischen dem Land ..., vertreten durch ... (Behörde mit Anschrift)

- nachfolgend „Land“ genannt –

und

der [Unfallkasse ... ], vertreten durch den Geschäftsführer, (Behördenanschrift)

- nachfolgend „Unfallkasse“ genannt –

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Nach der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten von Arbeits-/Dienstunfällen zu erfassen und an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) zu melden. Die [Unfallkassen] sind für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzen die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs haben sich die Länder und Unfallkassen darauf verständigt, die Weitergabe der nach der Verordnung meldepflichtigen Daten von Dienstunfällen der Landesbeamtinnen und -beamten über die Unfallkassen zu organisieren. Durch das Gesetz [...] vom [...] wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Unfallkasse [...] zur Weitermeldung zu ermächtigen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Unfallkasse verpflichtet sich, die vom Land nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3) (Verordnungen) zu meldenden Daten von Dienstunfällen

der Landesbeamtinnen und –beamten ab dem Berichtsjahr [...] entgegenzunehmen, in ihr laufendes Verfahren für die Meldung der sonstigen Arbeitsunfälle zu integrieren und sie nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften an Eurostat weiterzuleiten.

Art und Umfang der Datenübermittlung sowie die in diesem Zusammenhang zu beachtenden technischen und rechtlichen Anforderungen bestimmen sich nach den Vorgaben der Verordnungen.

## **§ 2 Datenübermittlung**

- (1) Die Unfallkasse stellt dem Land einen datenschutzkonformen technischen Übertragungsweg (IT-Lösung) für die Entgegennahme der Daten zur Verfügung. Die Unfallkasse nimmt die Dienstunfalldatenmeldung auch in Papierform entgegen.
- (2) Die Dienstunfalldaten sind zeitnah zu melden.

## **§ 3 Kostentragung**

- (1) Das Land verpflichtet sich, die anteiligen einmaligen Overheadkosten (Anpassung der elektronischen Unfallanzeige von PortSol19) und den einmaligen Softwareaufwand der Unfallkasse für den technischen Übertragungsweg (Konfiguration für die Erfassung von Dienstunfällen, Einbindung der Datenlieferung aus dem Frontend in die von der Unfallkasse verwendete Fachanwendung) sowie eine laufende jährliche Pauschale für den Verwaltungsaufwand der Unfallkasse zu tragen.
- (2) Die Aufteilung der einmaligen Overheadkosten erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017. Die auf das Land entfallenden Overheadkosten betragen xxx Euro. Der einmalige Softwareaufwand der Unfallkasse beträgt xxx Euro. Die Overheadkosten sowie der einmalige Softwareaufwand der Unfallkasse sind mit der Rechnungslegung der Unfallkasse im Jahr 2019 fällig und vom Land an die Unfallkasse zu erstatten.
- (3) Die laufende Pauschale für den jährlichen Verwaltungsaufwand der Datenerfassung der Unfallkasse beträgt xxx Euro [z.B. Pauschale pro Jahr oder pro Fall].  
[Zudem kann eine individuelle Anpassungs- bzw. Revisionsklausel durch die Vertragspartner vereinbart werden, die sich auch nach der Art der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale und den maßgebenden Parametern für eine Fortentwicklung, z.B. Anzahl der Anwendungsfälle oder Personalkostenentwicklung, richten sollte.]
- (4) Die Unfallkasse übermittelt bis zum 31.5. des Folgejahres eine Rechnungslegung mit den insgesamt gemeldeten Fallzahlen.

## **§ 4 Datenschutzrechtliche Vereinbarungen**

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Abs. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die öffentliche Stelle, die der Unfallkasse die zu meldenden Daten zuleitet. Die Unfallkasse gewährleistet, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und insbesondere die des Art. 28 DSGVO bei der Verarbeitung der Daten eingehalten werden. Die Pflichten der Unfallkasse ergeben sich insbesondere aus Art. 28 Abs. 3 Satz 2 DSGVO.

## **§ 5 Optionsklausel**

- (1) Andere Dienstherrn, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind berechtigt, dem Meldeverfahren beizutreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der Unfallkasse zu erklären. Die Unfallkasse eröffnet dem Dienstherrn den Zugang zur Datenübermittlung binnen [...] Wochen nach Eingang der schriftlichen Erklärung. Für die Tragung des Verwaltungsaufwands der Unfallkasse gilt § 3 entsprechend.
- (2) Übernimmt ein Versorgungsverband für einen anderen Dienstherrn die Anerkennung von Dienstunfällen, kann der Beitritt nur durch den Versorgungsverband erklärt werden.

## **§ 6 Haftung**

Die Unfallkasse übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Land gelieferten Daten. Im Übrigen ist die Haftung der Unfallkasse auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 7 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird unbefristet geschlossen, endet jedoch mit Ablauf der europarechtlichen Meldepflichten der Mitgliedstaaten.
- (2) Sie kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... Jahren zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Kündigung entfaltet auch Wirkung gegenüber den nach § 5 beigetretenen anderen Dienstherrn.
- (3) Beigetretene Dienstherrn i.S.d. § 5 können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [...] Jahren zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Unfallkasse die Beitrittserklärung gesondert kündigen.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

Die Verwaltungsvereinbarung und ihre Änderungen bedürfen der Schriftform.  
Die Verwaltungsvereinbarung tritt zum ..... in Kraft.  
Jede Partei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift